

Container – Beförderungsbedingungen

1. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 -. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen (in Ziffer 23) hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Im Grenzüberschreitenden Verkehr nach CMR!

Für die Beförderung von Container gelten ergänzend unsere CONTAINER-BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN, neueste Fassung. Für die Vermietung von Containerchassis gelten ausschließlich unsere AGB Chassis.

2. Wir weisen daraufhin, dass bei Auftragsannahme und/oder –durchführung das deutsche Mindestlohngesetz Anwendung findet.
3. Abweichend von den ADSp und abweichend von gesetzlichen Bestimmungen gilt folgendes:
 - 3.1 Für die Annahme des Auftrages bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
 - 3.2 Im Auftrag genannte Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur vereinbart, sofern sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgenommen sind.
 - 3.3 Im Falle der Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Auftraggeber berechnen wir
 - 3.3.1 90% der vereinbarten Fracht, wenn die Kündigung spätestens 24 Stunden vor dem vertragsgemäßen Abliefertermin bei uns zugegangen ist.
 - 3.3.2 100% der vereinbarten Fracht in allen anderen Fällen. Die Vergütungen fallen nicht an, wenn die Kündigung auf Gründen beruht, die unserem Risikobereich liegen.
 - 3.4 Verzögern sich die im Beförderungsvertrag verabredeten Abhol- und/oder Ablieferzeitpunkte, berechnen wir für jede angefangene Stunde der Verzögerung Euro 50,00. Verzögerungszeiten im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr des nachfolgenden Tages, werden Pauschal Euro 300,00 berechnet. Die Vergütungen fallen nicht an, wenn die Verzögerungen auf Gründen beruhen, die in unserem Risikobereich liegen.
 - 3.5 Für Aufenthalte während der Beförderung (Multistopps) berechnen wir die im Angebot festgelegte Vergütung.
 - 3.6 Wir sind ausschließlich verpflichtet, die uns aufgrund des Beförderungsvertrages zur Verfügung gestellten Container zu befördern. Wir haben keine Pflicht, die Container auf Chassis aufzusetzen, von Chassis abzusetzen, zu beladen oder zu entladen. Eine Pflicht zur Untersuchung des zu befördernden Containers, insbesondere auf äußerliche Unversehrtheit, Sauberkeit und Geruchsfreiheit sowie eine Pflicht, die uns mitgeteilten Maße und Gewichte zu überprüfen, haben wir nicht.
 - 3.7 Für das Überschreiten des Abhol- bzw. Ablieferungstermins sind wir nur verantwortlich, wenn nachgewiesen wird, dass die Verzögerung auf Gründen beruhen, die wir zu vertreten haben.
 - 3.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie beförderungsbedingter Auslagen.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.